

## Schutzkonzept

### BRK Integrationskindergartens Zwergerstube

#### Inhaltsangabe

- 1. Vorwort**
- 2. Unser Leitbild – Unsere Grundsätze**
- 3. Unser Verhaltenskodex**
- 4. Risikoanalyse**
  - 4.1. Strukturen und Regeln
  - 4.2. Unsere pädagogische Haltung in Bezug auf den Schutzauftrag
- 5. Prävention**
  - 5.1. Personelle Neueinstellungen
  - 5.2. Feedbackkultur
  - 5.3. Partizipation
  - 5.4. Sexualerziehung und sinnvolle Regeln
- 6. Intervention**
  - 6.1. Datenschutz
- 7. Notfallplan**

#### **1. Vorwort**

Das Bayerische Rote Kreuz verschreibt sich als Träger von Kindertageseinrichtungen dem Schutz und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen. Unsere BRK-Einrichtungen sind nicht nur Betreuungsstätten, in denen Kinder begleitet, betreut und gefördert werden, sondern auch sichere Orte, an denen ihrer Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung nichts im Wege steht.

#### **2. Unser Leitbild – Unsere Grundsätze**

Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder ein.

Im Mittelpunkt steht immer das Kind in seiner individuellen Lebenssituation. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind aktive Gestalter ihrer Entwicklung und haben einen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ungeachtet ihrer Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, des Geschlechtes, der sozialen Stellung sowie ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz und Wertschätzung. Wir erziehen die Kinder dazu, mit Respekt und Achtung allem Lebendigen zu begegnen, stehen ein für Inklusion und wenden uns gegen Ausgrenzung.

Wir verstehen uns als Anwalt der Kinder und setzen uns mit allen Beteiligten für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein.

Wir orientieren uns in unserer Arbeit an den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes:

**(1) Menschlichkeit...** Jedes Kind ist einzigartig und ein wertvoller Schatz. Wir stärken die eigenständige Persönlichkeit eines jeden Kindes. Die Rechte der Kinder haben bei uns einen hohen Stellenwert und werden durch Partizipation im Tagesablauf eingebunden. Wir achten das Kind als eigenständige Persönlichkeit!

**(2) Unparteilichkeit ...** In unserer pädagogischen Arbeit begegnen wir allen Kindern ohne Vorurteile. Wir behandeln alle Kinder wertschätzend, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sozialen Stellung, ihrer individuellen seelischen, körperlichen oder geistigen Entwicklung, sowie religiöser Einstellung. Kinder lernen das (An)Erkennen der eigenen Individualität!

**(3) Neutralität...** Mit Respekt, Akzeptanz, Toleranz und Offenheit verfolgen wir das Ziel der Gleichberechtigung- um eine vertrauensvolle Position zu wahren, ohne zu bewerten und Einfluss zu nehmen. Wir ergreifen, wenn nötig, die Initiative, aber niemals Partei!

**(4) Unabhängigkeit...** In unserer pädagogischen Arbeit sind wir einzig dem Wohl des Kindes verpflichtet. Sie ist religionsunabhängig und zeichnet sich durch Meinungs- und Entscheidungsfreiheit aus. Unsere Arbeit ist frei von Weltanschauungen!

**(5) Freiwilligkeit...** Jedes Kind hat das Recht aus freiem Willen Entscheidungen zu treffen. Durch Mitbestimmung und Mitverantwortung wird die Persönlichkeit des einzelnen Kindes gestärkt. Jedes Kind setzt sich für andere ein, ohne auf seinen eigenen Vorteil zu schauen.

**(6) Einheit...** Wir verstehen uns als Gemeinschaft, in der wir miteinander nach Werten und Zielen handeln. Wir bauen ein Gefühl des Miteinanders auf.

(7) **Universalität...** Als Teil einer internationalen Gesellschaft spielen kulturelle, religiöse und nationale Hintergründe keine Rolle.

Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft und verfolgen die Ideen des Roten Kreuzes.

Wir verstehen uns als Anwalt der Kinder und setzen uns mit allen Beteiligten für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein.

### 3. Unser Verhaltenskodex

Wir Mitarbeitenden Integrationskindergartens Zwergerstube fühlen uns in besonderer Weise verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor seelischen und körperlichen Übergriffen zu schützen. Wir tolerieren keine Art der Grenzverletzung. Darunter verstehen wir verbale Übergriffe (Herabsetzung, Bloßstellung, Abwertung, Bedrohung und Ausgrenzung), körperliche und sexuelle Gewalt sowie Machtmissbrauch. Wir beziehen gegen ein solches Verhalten aktiv Stellung und intervenieren unmittelbar, auch Vermutungen eines Fehlverhaltens werden angesprochen und verfolgt. Damit einher geht eine lückenlose Dokumentation etwaiger Vorfälle, um ein transparentes pädagogisches Handeln zu gewährleisten.

Im täglichen Umgang achten wir auf ein ausgewogenes, professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zum Kind. Wir achten diesbezüglich die Bedürfnislage des Kindes, seine körperlichen, mimischen und verbalen Äußerungen und seine individuellen Schamgrenzen. Eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation ist zu jeder Zeit selbstverständlich. Unser Team unterstützt die Kinder bei der Entwicklung eines guten Körpergefühls und eines positiven Zugangs jedes einzelnen Kindes zu seinem Körper.

In regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen überprüfen wir in Reflexionsgesprächen unseren professionellen Ansatz. Wir leben eine konstruktive Fehlerkultur auch um Belastungssituationen zu erkennen und frühzeitig zu begegnen. Nach Bedarf wird auch Unterstützung durch externe Fachstellen in Anspruch genommen.

Unser Handeln stützt sich stets auf

- das Grundgesetz, in dem die Unantastbarkeit der Menschenwürde und der freien Persönlichkeitsentfaltung verankert sind, ebenso wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Wächteramt des Staates gegenüber Minderjährigen)
- die UN-Kinderrechtskonvention, die das Kindeswohl als Grundanliegen bei Erziehung und Entwicklung unterstreicht
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das die Kindeswohlgefährdung definiert
- das Bundeskinderschutzgesetz

- und das SGB VIII, das sowohl das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche festschreibt, sowie auch den Schutzauftrag, die Beratung und die Melde- und Dokumentationspflicht beinhaltet.

## 4. Risikoanalyse

Wir versuchen damit zum einen mögliche Gefahrenquellen in unserem Integrationskindergarten Zwergerstube zu identifizieren und zum anderen geeignete Präventionsmaßnahmen zu installieren.

### 4.1. Strukturen und Regeln

#### **Gibt es in unserem Alltag besondere Gefahrensituationen?**

- Einrichtungs Fremde Personen wie Essenslieferanten, Hausmeister und das Reinigungspersonal haben ungehinderten Zutritt zum Kindergarten.
- Bring- und Abholsituation: Viele Personen befinden sich im Gebäude, Unbefugte würden nicht unbedingt auffallen.
- Durch fehlenden Sichtschutz am Zaun ist der Schutzraum und die Anonymität der Kinder durch fremde Beobachter gefährdet

#### **Gibt es in unserem Haus Bereiche/Räumlichkeiten, in denen Kinder besonders gefährdet sind?**

Materialkammern, Toiletten, Galerien, Intensivförderräume, Versteckecken im Garten, Baumhaus und Tunnel sind nicht uneingeschränkt einsehbar, wenig frequentiert und deshalb Orte, die Übergriffe unbemerkt möglich machen.

#### **Welche Regeln gibt es im gemeinsamen Umgang bezogen auf Nähe und Distanz?**

- Die Kinder werden nicht ohne ihr Einverständnis angefasst, außer es ist Gefahr im Verzug.
- Die Kinder werden, wenn notwendig, beim Toilettengang unterstützt, übertriebene Körperpflege seitens der Erwachsenen wird jedoch vermieden.
- Der Wickelbereich wird während des Wickelns von innen nicht zugesperrt; ein „Bitte nicht stören Schild“ verhindert fremdes Eindringen.
- Ein Nein ist ein Nein!
- Eltern fotografieren keine anderen Kinder in der Einrichtung.
- Niemand darf körperlich oder verbal attackiert werden.
- Es gibt keine genderspezifische Rollenzuweisungen.

- Die Mitarbeitenden kündigen ihre Handlungen am Kind an.
- Es sind ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder vorhanden.

#### **Welche Regeln gelten zwischen uns Erwachsenen?**

- Wir begegnen uns mit Achtung und Respekt.
- Hören zu und lassen andere ausreden.
- Um Änderungen herbeizuführen, Wünsche und Kritik zu äußern, werden Ich-Botschaften verwendet.
- Wir kündigen Kolleg:innen an, wenn wir ein Kind in das Bad/auf die Toilette begleiten.
- Dritte (z.B. Lieferanten) halten sich nicht unbefugt und allein in der Einrichtung auf.

#### **4.2. Unsere pädagogische Haltung in Bezug auf den Schutzauftrag**

##### **Wie verhalten wir uns angesichts einer kritischen Beobachtung?**

- Wir bewahren Ruhe.
- Schaffen eine räumliche Distanz zum Ort des Geschehens.
- Wählen einen geeigneten Gesprächsort
- Stellen alle notwendigen „W-Fragen“.
- Informieren die Leitung über die Beobachtung

##### **Wie reagieren wir, wenn ein Kind von einer übergriffigen Situation berichtet?**

- Wir sorgen zunächst für eine Atmosphäre, in der sich das Kind wohlfühlen und Abstand gewinnen kann.
- Wir stellen „W-Fragen“, um mehr über die Umstände zu erfahren.
- Gehen auf die Bedürfnisse des Kindes ein.
- Unmittelbar nach dem Gespräch fertigen wir ein möglichst wortgetreues Protokoll an.
- Besprechen das weitere Vorgehen mit der Leitung

##### **Wie ist der Weg der Information und Zuständigkeit bei (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung?**

- Von der Gruppenleitung zur Leitung
- Von der Leitung zur insofern erfahrenen Fachkraft, den Eltern ...
- Nach Beratung und sich ergebender Notwendigkeit von der Leitung zum Jugendamt

## 5. Prävention

Die primäre Prävention, also das Tätigwerden vor einer Verdachts- oder Gefährdungslage hat in unserer Einrichtung einen hohen Stellenwert und findet auf unterschiedlichen Ebenen statt:

- Konzeptionelle Verankerung der präventiven Möglichkeiten
- Selbst- und Fremdreflexion eines jeden Mitarbeitenden in Bezug auf sein pädagogisches Handeln im Alltag
- Förderung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung der Kinder
- Erstellen eines Planes, wie im Verdachts- oder Gefährdungsfalles vorzugehen ist
- Risikobewertungen und Minimierung von Gefahrenpotentialen
- Pädagogische Angebote und Projekte, um die Resilienz der Schutzbefohlenen zu stärken
- Projekt zur Gewalt- und Missbrauchsprävention im Vorschulalter
- Partizipation der Kinder an der Gestaltung des Kita-Alltags
- Das Internet ist für die Kinder nicht frei zugänglich
- Digitale Medien werden „kindersicher“ gemacht

Die sekundäre Prävention umfasst die Früherkennung möglicher Gefährdungsindikatoren. Dabei werden Risikofaktoren identifiziert und eingeschätzt sowie Zuständigkeiten und mögliche Handlungsstrategien vordefiniert, wenn sich beispielsweise Gewaltprobleme im häuslichen Umfeld des Kindes anbahnen.

Ist es bereits zu Übergriffen gekommen, so muss Wiederholungstaten im Sinne der tertiären Prävention vorgebeugt werden. Durch die bereits geschaffenen Strukturen und Regeln ist das Team vorbereitet und kann dementsprechend Maßnahmen in die Wege leiten. In jedem Fall ist die Leitung zu informieren, die als ersten Schritt wiederum die insofern erfahrene Fachkraft für das weitere Vorgehen zu Rate zieht.

### **5.1. Personelle Neueinstellungen**

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ist Voraussetzung für die Anstellung in einer Kindertagesstätte.

Zu Beginn des Onboarding Prozesses in unserem Haus werden die neuen Mitarbeitenden von der Leitung mit dem Schutzkonzept und dessen Umsetzung im Alltag vertraut gemacht. Außerdem achtet der pädagogische Pate in den ersten Wochen explizit auf den Umgang der neuen Kraft im Hinblick auf Nähe und Distanz, dem Respekt vor dem „Nein“ des Kindes und der partizipativen Grundhaltung dem Kind gegenüber.

## **5.2. Feedbackkultur**

In den Teambesprechungen werden regelmäßig Fallbesprechungen durchgeführt, um die verschiedenen Beobachtungen der Mitarbeitenden zusammenzuführen und interkollegial über konkrete Vorgehensweisen und Hilfestellungen zu beraten. Die Dokumentation besonderer Aussagen, Verhaltensweisen und Reaktionen werden besprochen und festgehalten.

## **5.3. Partizipation**

Jedes Kind ist ein Teil des Ganzen und gleichzeitig Gestalter seiner Lebenswelt. Daraus leitet sich für uns ab, das Zusammenleben gemeinsam zu gestalten. Jeder darf seine Meinung und seine Ideen einbringen, alles verdient Aufmerksamkeit, aber nicht alles kann im Alltag auch gelebt werden.

- Wir beziehen die Kinder, so oft es sinnvoll ist, in Entscheidungsprozesse ein.
- Wir nehmen die Kinder ernst, trauen ihnen zu, Entscheidungen treffen zu können.

Kinder partizipieren

- bei der Raumgestaltung,
- bei der Findung notwendiger Regeln,
- bei der Beschaffung von Spielmaterial,
- bei der Wahl mancher Beschäftigungen,
- bei der Gestaltung des Morgenkreises,
- beim Geburtstagsritual,
- bei der Übernahme von Diensten und anderer Alltagssituationen.

Die Beteiligung der Kinder an Entscheidungsfindungsprozessen unterstützt ihre Entwicklung der Verantwortungsübernahme und lässt sie lernen, verschiedene Positionen und Meinungen gegeneinander abzuwägen, um daraus eigene Schlüsse zu ziehen und eine eigene Haltung zu vertreten. Für sich einzutreten und Gehör zu finden, fördert das Selbstbewusstsein und die Resilienz auch eigenen Grenzverletzungen gegenüber.

## **5.4. Sexualerziehung und sinnvolle Regeln**

Die Sexualerziehung ist in unseren Alltag eingebettet, denn die Förderung des Kindeswohls schließt in unserem Verständnis Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung mit ein.

Die psychosexuelle Entwicklung ist von kognitiven Reifungsprozessen nicht zu trennen. Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger im Umgang mit für sie wichtigen sexuellen

Themen zu werden. Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und angemessener reagieren können.

Die Entwicklung eines guten Körpergefühls, das Kennenlernen und Respektieren der eigenen Grenzen und derer anderer Menschen sowie die Vermittlung eines altersgerechten Wissens sind zentrale Ziele unserer Sexualpädagogik. Entsprechende Bücher und Bildmaterial spielen hier eine große Rolle und sollten den Kindern stets zur Verfügung stehen.

- Wir unterstützen Kinder dabei, sich mit ihrer Genderrolle auseinanderzusetzen.
- Wir benennen die Geschlechtsorgane mit den korrekten Bezeichnungen.
- Wir weichen nicht aus, wenn Kinder hierzu Fragen haben, sondern geben klare, dem Alter der Kinder angepasste, verständliche Antworten, überfordern sie aber auch nicht, indem wir über die Fragen hinaus antworten.
- Wir beziehen bei diskriminierenden Aussagen Stellung und klären die Kinder über den entsprechenden Sachverhalt auf.
- Wir nehmen die Intim- und Schamgrenzen der Kinder ernst und richten unser Handeln danach aus.

Bitte hier altersgemäße Richtlinien eintragen, hier nur ein paar Beispiele zur Diskussion in den Teams

- Mitarbeitende küssen Kinder nicht, insbesondere nicht auf den Mund
- Private Kontakte zwischen unserem Personal und Kindern aus der Einrichtung werden vermieden und andernfalls transparent gehalten
- Kinder tragen in der Kita mindestens Unterwäsche oder Badekleidung
- Kinder werden nicht mit Kosenamen angesprochen
- Körperpflege durch einen Erwachsenen findet nur in einem absolut notwendigen Rahmen statt
- Das Bedürfnis, auf dem Schoß zu sitzen oder in den Arm genommen zu werden, geht stets vom Kind aus. Es gilt dabei die Regel: So viel Körperkontakt wie nötig
- Erwachsene lassen sich von Kindern nicht am Busen oder Po oder Unterleib berühren
- Doktorspiele unter den Kindern sind zur Erkundung des Körpers unter bestimmten Regeln erlaubt, sofern beide ihr Einverständnis dazu geben. Der Altersunterschied darf nur gering bzw. der Entwicklungsstand auf gleichem Niveau sein und es muss eine gute Beziehung oder Freundschaft zwischen den Kindern erkennbar sein. Keiner darf dem anderen wehtun, steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen und ein „Nein“ bedeutet sofortiges Aufhören.



## 6. Intervention

Bei unmittelbarer Gefahr für das Wohlergehen eines Kindes, d.h. bei einer seelischen (Herabsetzung oder Überforderung) oder körperlichen Misshandlung (z.B. Einsperren, Fixieren), körperlicher Gewalt, Vernachlässigung (Nahrungsentzug, mangelnde Körperpflege), verbalen Übergriffen (Beleidigung, Ausgrenzung) oder dem Überschreiten der Schamgrenze (sexualisierte Ansprache oder Handlung) sind die Betroffenen auf unser professionelles und verantwortungsbewusstes Handeln angewiesen. Oben genannte Übergriffe können durch ein verändertes äußeres Erscheinungsbild oder verändertes Verhalten des Kindes deutlich werden. Auch eine Verhaltensänderung der Eltern oder Äußerungen über prekäre Lebenssituationen können Aufschluss geben.

In allen Fällen gilt:

- Ruhe bewahren
- Umstände erfragen
- Fakten zusammentragen
- Beobachtungen dokumentieren
- Verantwortungsvoll und professionell handeln

### 6.1. Datenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle Mitarbeitenden der Schweigepflicht, werden bei der Einstellung in den Datenschutz eingewiesen und über Zuwiderhandlungen belehrt (Art. 5 BayDSG).

Wenn es zur Aufgabenerfüllung unseres Schutzauftrages aber notwendig ist, dürfen Sozialdaten erhoben, übermittelt und genutzt werden (§62 Datenerhebung Abs. 3 Satz 2d – Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung).

In der Praxis muss hier sorgfältig abgewogen werden: Eltern/Personensorgeberechtigte sollten zumindest über die Datenerhebung in Kenntnis gesetzt werden. Das heißt, Art und Umfang der Datenerhebung, des Datenaustausches und der Datenspeicherung sollten den Betroffenen transparent gemacht werden. Zum Zwecke des Datenaustausches gegen den Willen der Betroffenen muss vorher eine kritische Auseinandersetzung mit Blick auf den gesamten Kontext des Kindes und seiner familiären Situation in der Einrichtung erfolgt sein.

## 7. Notfallplan

Im Falle der Kindeswohlgefährdung ist es für die Betroffenen von enormer Wichtigkeit, dass das pädagogische Personal Ruhe bewahrt und sensibel reagiert.

Dies umfasst das aktive und aufmerksame Zuhören und das Ernstnehmen der Situation.

Um notwendige Details der Umstände zu erfragen, nutzen wir die W-Fragen ohne das Gegenüber zu überfordern.

Wir dokumentieren alle Gespräche und Beobachtungen detailliert unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung.

Im weiteren Vorgehen werden auch die insoweit erfahrene Fachkraft sowie die Abteilungsleitung Kindertagesstätten und der Kreisgeschäftsführer informiert.

So kann ein Interventionsteam zusammengestellt werden, die Risikoabschätzung erfolgen und das standardisierte Vorgehen nach §8a SGB VIII eingeleitet werden.

Wichtig ist zudem die Meldung an die zuständige Fachaufsicht gemäß § 47 SGB VIII. Ist die Kindeswohlgefährdung von einem/r Mitarbeitenden ausgegangen, müssen arbeitsrechtliche Schritte folgen.

## Verfahrensschritte zum Kinderschutz

